



LTP in	Landtag von Sachsen-Anhalt Büro der Präsidentin Nr. <b>669</b>  26. April 2019	LTD	
LPB in		Abt. 1	
PRP		Abt. 2	
Presse- sprecherin		VP1	
PB1 PB2		VP2	
<input type="checkbox"/> z. v. V. <input type="checkbox"/> z. V. <input type="checkbox"/> z. K.			
Fr. LTP in schriftl. Form:	<input type="checkbox"/> Antwortentwurf	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Erl. in eigener Zuständigkeit
	<input type="checkbox"/> Beantwortung K./Kn.	<input type="checkbox"/> Votum	
	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Vorbereitung	bis

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3765 · 39012 Magdeburg

An die Präsidentin des  
Landtags von Sachsen-Anhalt  
Frau Gabriele Brakebusch, MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

Der Minister

126.08.19

# Vorabdruck

„Schwimmbäder und Schwimmunterricht in Sachsen-Anhalt“  
Kleine Anfrage der **Abgeordneten Kristin Heiß (DIE LINKE)**  
Drs. KA 7/2468

29. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2, 7, 8 wurde auf Zuarbeiten der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu den Kleinen Anfragen 7/1706 vom 31.07.2017 sowie 7/3339 vom 07.09.2018 zurückgegriffen.

### Frage 1:

**Wie viele Bäder und Freibäder (bitte getrennt ausweisen) gibt es in Sachsen-Anhalt?**

Antwort:

In Sachsen-Anhalt gibt es 22 Schwimmhallen und 110 Freibäder (Stand: 1. August 2018).

### Frage 2:

**Wie viele Bäder und Freibäder (bitte getrennt ausweisen) wurden seit 2000 geschlossen?**

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
www.mb.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

Antwort:

Seit 2000 sind in Sachsen-Anhalt fünf Schwimmhallen und 31 Freibäder geschlossen worden (Stand: 1. August 2018).

**Frage 3:**

**Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Entwicklung der Schwimmfähigkeiten von Kindern in Sachsen-Anhalt von 2009 bis 2019?**

Antwort:

Bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende schwimmerische Fertigkeiten erworben haben. Hierzu gehören 200m sicheres Schwimmen, 25 m Wechselschlagtechnik, fuß- und kopfwärts ins tiefe Wasser springen, Tieftauchen (2 m) und Streckentauchen (10 m) und das Beherrschen von einfachen Techniken zur Selbstrettung.

Eine Auswertung der schwimmerischen Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler aus dem Schuljahr 2011/12 ergab, dass ca. 86 % der Schülerinnen und Schüler die Kategorie „Seepferdchen plus 100 m“ und 64 % die Kategorie JSP (Gold, Silber, Bronze) erfüllten.

Die letzte ausgewertete Erhebung im Schuljahr 2013/14 zur Schwimmfähigkeit in den Kategorien Frühschwimmerzeugnis Seepferdchen plus 100m Schwimmen und Jugendschwimmabzeichen (JSP) Bronze, Silber und Gold ergab, dass ca. 75 % der Schülerinnen und Schüler die Kategorie JSP (Gold, Silber Bronze) erfüllen. Weitere 17% haben die Kategorie „Seepferdchen plus 100m Schwimmen“ erfüllt. Es muss demnach aber auch festgestellt werden, dass ca. 8 % der Kinder am Ende des 4. Schuljahres Nichtschwimmer sind.

**Frage 4:**

**Wie hat sich zwischen den Jahren 2009 und 2019 der Anteil der Grundschulen entwickelt, die Schwimmunterricht im Lehrplan anbieten? Bitte Anzahl der Schulen angeben.**

Antwort:

Alle Grundschulen sind generell verpflichtet, Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts durchzuführen. Näheres dazu regelt der Runderlass des MK „Schwimmunterricht an den Schulen“ vom 23. 8. 2012 – 26-5210.

Dem Bildungsministerium liegen keine Erkenntnisse über Abweichungen vor. Vereinzelt gab es Verschiebungen aufgrund von Sanierungen der Schwimmbäder oder durch Hochwasser.

**Frage 5:**

**Wie hat sich zwischen den Jahren 2009 und 2019 der Anteil der Grundschulen entwickelt, die Zugang zu einem Schwimmbad haben?**

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

**Frage 6:**

**Wird erfasst, wie lang die Anfahrtswege für den Schwimmunterricht sind? Falls ja, wie lang sind die Anfahrtswege im ungünstigsten Fall?**

Antwort:

Die Anfahrtswege für den Schwimmunterricht werden statistisch nicht erfasst.

**Frage 7:**

**Wie hoch beziffert die Landesregierung den Sanierungsstau für Bäder und Freibäder in Sachsen-Anhalt? Bitte getrennt ausweisen.**

Antwort:

Der Sanierungsstau für Freibäder in Sachsen-Anhalt beträgt ca. 36.5 Mio. Euro. Für Hallenbäder liegt der Landesregierung keine Erfassung zum Sanierungsbedarf vor (Stand: 1. August 2018).

**Frage 8:**

**In welcher Höhe wurden Fördermittel für die Sanierung oder Instandhaltung von Bädern und Freibädern auf Grundlage welcher Richtlinien gewährt?**

Antwort:

Die Höhe der Fördermittel seit 1992 und die Fördergrundlage sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Höhe der Fördermittel (in Euro)	Förderprogramm/Richtlinie
3.122.189	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus
5.453.170	Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen Anhalt 2013
890.060	Städtebauförderung/Stadtumbau Ost
217.845	Städtebauförderung/Sanierung im ländlichen Bereich
623.000	ELER, Richtlinien RELE 2014-2020

(Stand: 1. August 2018)

**Frage 9:**

**In welchen Jahrgängen wird Schwimmunterricht an den Grundschulen erteilt?**

Antwort:

Grundschulen haben die Möglichkeit, in den Schuljahrgängen 2, 3 und 4 Schwimmunterricht zu erteilen.

**Frage 10:**

**Wie definiert die Landesregierung den „sicheren Schwimmer“?**

Antwort:

Die Kultusministerkonferenz, der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung sowie die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaften haben in ihrer gemeinsamen Empfehlung das sichere Schwimmen definiert

([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_05\\_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule\\_KMK\\_DVS\\_BFS.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf)).

Hier heißt es: „Das sichere Schwimmen im Tiefwasser wird durch ein hohes Niveau des Könnens und darüber hinaus durch beliebige Sprünge ins und selbstständiges Verlassen des Wassers ohne Hilfsmittel bestimmt. Weiterhin können beliebige Änderungen des Richtungssinns, der Fortbewegung im tiefen Wasser sowie eine vielseitige Anwendung der erlernten Schwimmarten einschließlich des Wechsels der Schwimmlage, erfolgen.“

**Frage 11:**

**Welche fachliche Ausbildung haben die für den Schwimmunterricht eingesetzten Lehrkräfte (z. B. Sportlehrer)?**

Antwort:

Die fachlichen Voraussetzungen sind im Runderlass des MK vom 23.8.2012 „Schwimmunterricht an den Schulen“ definiert. In den Punkten 2.1 und 2.2 wird ausgeführt, dass nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport eingesetzt werden dürfen.

Alle im Schwimmunterricht eingesetzten Schwimmlehrkräfte müssen über die Rettungsfähigkeit, d. h. mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze verfügen und den Erhalt der Rettungsfähigkeit über die Teilnahme an einer staatlichen Lehrerfortbildungsveranstaltung (mind. alle drei Jahre) nachweisen.

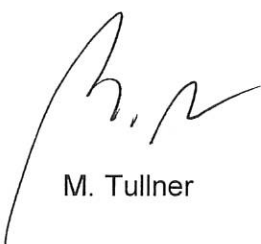
Schwimmlehrkräfte benötigen eine Ausbildung in der Anfängermethodik des Schwimmens. Diese kann grundständig in der ersten Ausbildungsphase universitär erworben worden sein oder im Rahmen von Lehrerfort- bzw. -weiterbildungen (im Umfang von ca. 40 UE).

**Frage 12:**

**Wie viele Lehrkräfte der Grundschulen nach Schulträger besitzen die sogenannte Rettungsfähigkeit?**

Die Anzahl der Lehrkräfte mit sogenannter Rettungsfähigkeit werden statistisch nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner